Hausautomationssysteme im Datenschutzrecht

Frederik Möllers Christoph Sorge

Situation

- Hausautomationssysteme im Trend
- Wachsende Menge an Funktionen





- Darum: Größere Gefahr für Verletzung der Privatsphäre
- Informationssicherheit ist Thema aktueller Forschung
- Systeme haben oft Cloud-Anbindung
- Frage: Rechtliche Einordnung der übertragenen Daten?
 - (Besonderer) Personenbezug?
 - Anwendung BDSG/TKG/TMG?
 - Folgen?



Technischer Hintergrund

Viele Gründe für Cloud-Anbindung

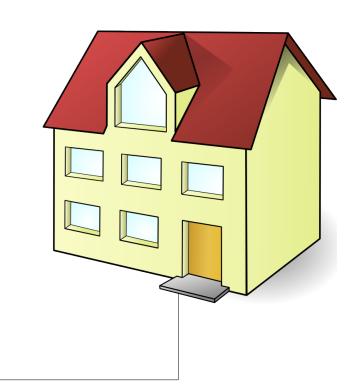
1. Erreichbarkeit



5.32.1.17, 112.27.18.123, 96.82.222.105,

. . .

Login

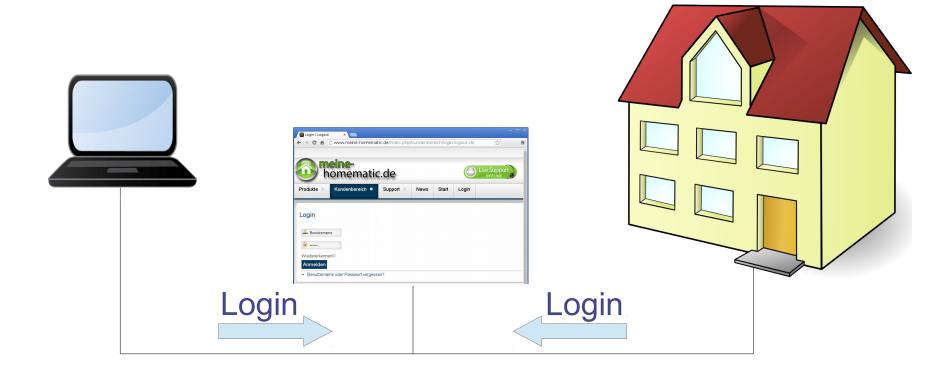




Technischer Hintergrund

Viele Gründe für Cloud-Anbindung

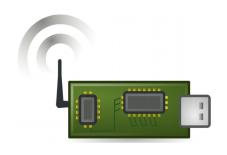
1. Erreichbarkeit





Technischer Hintergrund

2. Verfügbare Informationen



VS.

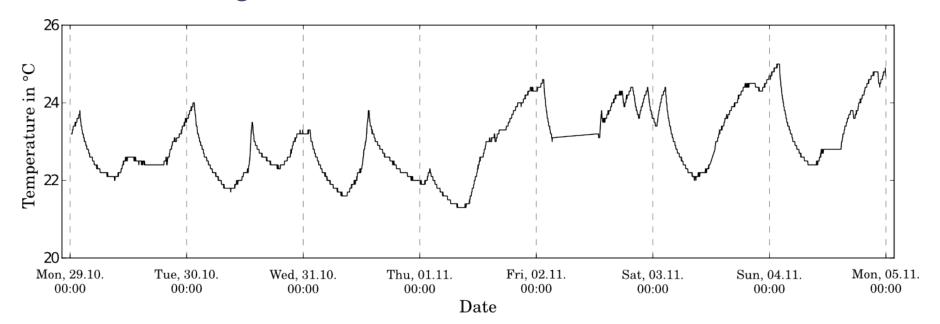


Aktuelle Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Stromverbrauch Zusätzlich:
Wettervorhersage,
Vergleichswerte,
Statistiken,
Forschungsergebnisse



Gefahren

- Unbefugter Zugriff auf Steuerungsfunktionen
- Profilbildung über Mitschnitt drahtloser Kommunikation



- Zugriff auf gespeicherte Daten beim Cloud-Anbieter
- Weitergabe der Daten durch Cloud-Anbieter



Rechtliche Einordnung – Personenbezug

- Personenbezogene Daten: "Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)" (§ 3 Abs. 1 BDSG)
- Einzelangabe (Bezug zu einzelner Person)?
 - In Deutschland: 40% Einpersonenhaushalte
 - "Durchschlagen" auch von aggregierten Angaben auf Einzelpersonen (Beispiel: "niemand ist zu Hause" → Aussage über alle Bewohner)
- Sachliche Verhältnisse: Sachverhalte in Bezug auf diese Person
- Bestimmbarkeit der Person für den Cloud-Anbieter i.d.R. gegeben



Besondere Arten personenbezogener Daten?

- Besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs.
 9 BDSG: "Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben."
- Nutzer verlässt Wohnung wöchentlich 20 Minuten vor der Sonntagsmesse und kommt 20 Minuten danach zurück
 → Angabe über religiöse Überzeugung?
- Nutzer verlässt Wohnung in der Grippesaison für eine Woche nicht → Angabe über Gesundheit?



Besondere Arten personenbezogener Daten?

- Extrembeispiel: Teilnehmerliste einer Klassenfahrt enthält die Namen von Schülern
 - Einige Schüler haben islamische Vornamen → es liegen besondere Arten personenbezogener Daten vor?
- Literatur (Gola/Schomerus, BDSG, § 3 Rn. 56a): Nur bei entsprechender Auswertungsabsicht
 - Problem: Charakter der Daten kann sich im Nachhinein ändern
 - Elegantere Lösung?



Rechtliche Einordnung – TMG / TKG

- Keine Anwendbarkeit des TKG
 - Hausautomationsdienste bauen auf Telekommunikation auf, stellen aber keine bereit
- TMG anwendbar
 - Kunde versendet Daten, ist aber kein Dienstanbieter
 - Cloud-Anbieter schon
 - Aber: Nicht relevant f
 ür die Inhalte ("Schichtenmodell")
- BDSG für übermittelte Inhalte



Rechtliche Folgen – BDSG

- Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung kein Problem, soweit für Vertragszweck notwendig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG)
 - Auch umfangreiche Auswertungen, soweit vereinbart, möglich

- Zweckänderung nur eingeschränkt möglich
 - z.B. für Forschungszwecke, § 28 Abs. 2 Nr. 3 BDSG



Innerfamiliäre Überwachung

- Hinweis Bräuchle (Proceedings Informatik 2014) zu Smart-Meter-Systemen: Problem innerfamiliärer Überwachung (eigentlich: Überwachung anderer Haushaltsbewohner)
 - Vertragspartner greift auf Daten zu, die sich auf andere Haushaltsbewohner beziehen
 - Andere Haushaltsbewohner haben ggf. dem Dienstleister keine Einwilligung erteilt
- Exkurs: Relativer vs. absoluter Personenbezugsbegriff (auch: subjektiv vs. objektiv)
 - Relativ: Für Frage des Personenbezugs ist auf Kenntnisse der jeweiligen Stelle (hier: des Dienstleisters) abzustellen
 - Absolut: Daten sind personenbezogen, falls irgendjemand die betreffende Person bestimmen kann



Innerfamiliäre Überwachung: Ergebnis

- Annahme hier: Relativer Personenbezugsbegriff
 - Folge: Kennt der Dienstleister die Haushaltsbewohner (außer eigenem Vertragspartner) nicht → kein Personenbezug, keine Anwendbarkeit des BDSG
 - Für den Vertragspartner: Datenverarbeitung "ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten" vom BDSG nicht erfasst (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG); gegen die Anwendbarkeit der Ausnahme: Bräuchle (2014)
- Bei absolutem Personenbezugsbegriff: Einwilligung bzw.
 Vertragsverhältnis der Betroffenen erforderlich



Fazit

- Daten der Hausautomation: Für den Anbieter i.d.R. personenbezogen, aber keine besonderen Arten personenbezogener Daten
- Speicherung/Verarbeitung für praktische Anwendungsfälle unproblematisch
 - Aber: Möglichkeit "innerfamiliärer Überwachung" bedenken
- Problematisch erst dann (wie in anderen Domänen auch), wenn beteiligte Parteien die Daten missbrauchen
- Probleme durch unbefugten Zugriff bestehen weiterhin
 - Muss technisch gelöst werden

